



# **RICHTLINIE DES EFD VOM 18. DEZEMBER 2020 ZUR PREISPRÜFUNG BEI BESCHAFFUNGEN DES BUNDES**

---

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt gestützt auf Art. 24 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (VöB; SR 172.056.11)

folgende Richtlinie:

## Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Zweck.....	3
2. Geltungsbereich .....	3
3. Wettbewerb .....	3
4. Vereinbarung des Preisprüfungsrechts / <i>Empfehlung an die Auftraggeberinnen</i> .....	4
5. Inhalt der Vereinbarung .....	4
6. Preisprüfung (Ausübung des Preisprüfungsrecht).....	5
7. Vertraulichkeit.....	6
8. Rückforderung durch die Auftraggeberin .....	6
9. Schlussbestimmungen.....	6
Anhang 1: Art. 24 VöB.....	7
Anhang 2: Mustertexte zur Vereinbarung des Preisprüfungsrechts.....	8

## 1. Gegenstand und Zweck

Diese Richtlinie präzisiert die am 12. Februar 2020 revidierte Verordnungsbestimmung (Art. 24 VöB, vgl. Anhang 1), welche der Auftraggeberin ein pflichtgemässes Ermessen einräumt, ob und wie sie mit der Anbieterin bei *fehlendem Wettbewerb* ein Recht auf Einsicht in die Kalkulation (nachfolgend «Preisprüfungsrecht») vereinbart, sofern der *Auftragswert eine Million Schweizer Franken* (exklusive MWST) erreicht.

Die Vereinbarung eines Preisprüfungsrechts soll sicherstellen, dass die Auftraggeberin bei fehlendem Wettbewerb nicht einen zu hohen Preis bezahlt. Dabei soll auch den partnerschaftlichen Geschäftsbeziehungen, namentlich dem Prinzip von Treu und Glauben, Rechnung getragen werden.

## 2. Geltungsbereich

Die Richtlinie ist anwendbar auf alle Auftraggeberinnen des Bundes, die dem öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes unterstehen.

## 3. Wettbewerb

### 3.1 Fehlender Wettbewerb

Fehlender Wettbewerb gemäss Art. 24 VöB liegt grundsätzlich vor, wenn die Auftraggeberin einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung oder Einladungsverfahren an eine Anbieterin vergibt (freihändiges Verfahren; vgl. Art. 21 BöB).

### 3.2 Ausreichender Wettbewerb

Von einem ausreichenden Wettbewerb kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden, wenn:

- a. eine öffentliche Ausschreibung oder ein Einladungsverfahren durchgeführt wurde, jedoch nur ein gültiges Angebot eingetroffen ist (*Überlegung: die Teilnehmenden wussten bei der Erarbeitung des Angebots nicht, dass letztlich nicht Wettbewerbsbedingungen vorherrschen würden und haben dementsprechend offeriert*), ausser wenn Anhaltspunkte bestehen, dass Anbieterinnen aufgrund von unzulässigen Wettbewerbsabreden auf die Einreichung eines Angebots verzichtet haben;
- b. die Auftraggeberin den Preis für gleiche oder vergleichbare Güter oder Leistungen auf dem Markt ermitteln kann oder nachvollziehbar Kenntnis hat, dass der offerierte Preis den marktüblichen Bedingungen entspricht (bei vorhandenen Marktanalysen oder bei vertieften Marktkenntnissen);
- c. eine freihändige Beschaffung ähnlich wie in einer Wettbewerbssituation zustande kam, so namentlich bei der Beschaffung von Gütern an Warenbörsen zu Wettbewerbspreisen (Art. 21 Abs. 2 Bst. g BöB) oder bei Beschaffungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit (Liquidationsverkäufe, Art. 21 Abs. 2 Bst. h BöB);
- d. die Auftraggeberin im Rahmen eines freihändigen Beschaffungsverfahrens eine Vergleichsofferte einholen konnte (zum Beispiel in Anwendung von Art. 21 Abs. 2 Bst. a oder b BöB).

#### 4. Vereinbarung des Preisprüfungsrechts / *Empfehlung an die Auftraggeberinnen*

- 4.1 Sind die Voraussetzungen erfüllt (es besteht kein Wettbewerb und der Auftragswert ist  $\geq 1$  Mio CHF, exklusive MWST), kann ein Preisprüfungsrecht vereinbart werden. Den Auftraggeberinnen wird empfohlen, auf Stufe Direktion im Grundsatz (zum Beispiel mittels Amtsweisungen) zu entscheiden, ob eine Preisprüfung mit der Auftragnehmerin gemäss dieser Richtlinie zu vereinbaren ist. / **[Formulierungsvorschlag für Amtsweisungen]:** Sind die Voraussetzungen erfüllt (es besteht kein Wettbewerb und der Auftragswert ist  $\geq 1$  Mio CHF, exklusive MWST), ist grundsätzlich eine Preisprüfung zu vereinbaren.
- 4.2 Den Auftraggeberinnen wird sodann empfohlen, auf Stufe Direktion im Grundsatz zu entscheiden, ob in bestimmten Fällen auf das Preisprüfungsrecht verzichtet wird (namentlich in den Fällen, die in den Bst. a. bis c. erwähnt sind (empfohlen) und/oder in weiteren Fällen, s. Beispiele in den Bst. d. bis f.). / **[Formulierungsvorschlag für Amtsweisungen]:** In den folgenden Fällen ist auf das Preisprüfungsrecht zu verzichten:
- wenn vergleichbare Folgeaufträge (die preislich und inhaltlich der Erstbeschaffung entsprechen) gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. e BöB vergeben werden, sofern der ursprüngliche Auftrag unter Wettbewerbsbedingungen vergeben wurde;
  - wenn bei Dienstleistungen die Stundenansätze transparent sind und ein Kostendach vereinbart wird;
  - wenn die Auftragnehmerin ihre Kalkulationsgrundlagen offengelegt hat («Open Book»);  
und/oder
  - bei Vergaben mit einem Auftragswert von einer bis fünf Millionen Schweizer Franken (exklusive MWST);
  - bei Beschaffungen, welche für die Auftragnehmerin keine grosse Gewinnmarge enthalten;
  - wenn bezüglich eines Beschaffungsgegenstandes oder einer Branche die Preiskalkulation schwerlich ermittelt und/oder an einem Benchmark gemessen werden kann.
- 4.3 Den Auftraggeberinnen wird empfohlen, auf Stufe Direktion zu entscheiden, auf welcher Stufe im Amt im Einzelfall über Ausnahmen entschieden wird (zum Beispiel auf Stufe Direktion oder auf der den jeweiligen Vergabekompetenzen entsprechenden Stufe). / **[Formulierungsvorschlag für Amtsweisungen]:** Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet [Stufe einfügen].
- 4.4 Ein Preisprüfungsrecht kann mit jeder in- oder ausländischen Auftragnehmerin des privaten und des öffentlichen Rechts – unabhängig von deren Rechts- und Organisationsform – vereinbart werden.

#### 5. Inhalt der Vereinbarung

- 5.1 Die Vereinbarung der Preisprüfung regelt insbesondere den Gegenstand und den Umfang der Preisprüfung, deren Durchführung (namentlich die Unentgeltlichkeit gemäss Art. 24 Abs. 3 VöB) sowie die Preisreduktion als allfällige Folge der Preisprüfung. Sie ist rechtsgültig zu vereinbaren.
- 5.2 Die Auftraggeberin definiert zudem eine allfällige Preisanpassungs-/ Preisgleitformel im Vertrag als Bestandteil des Preises, so dass diese Formel Gegenstand der Preisprüfung wird.

- 5.3 Bei Geschäften, die durch mehrere Verträge geregelt oder in mehreren Phasen abgewickelt werden, vereinbart die Auftraggeberin mit der Auftragnehmerin nach Möglichkeit, welche Kosten durch die einzelnen Verträge oder Phasen abgegolten werden.
- 5.4 Die Auftraggeberin verpflichtet der Auftragnehmerin das Preisprüfungsrecht vertraglich auch auf allfällige Subunternehmerinnen, die einen wesentlichen Anteil der gesamten Leistung erbringen, zu überbinden. Als wesentlich gilt in der Regel ein Anteil am Beschaffungsvolumen ab einer Million Franken exklusive MWST<sup>1</sup>. Von dieser Verpflichtung ist die Auftragnehmerin befreit, wenn sie nachweisen kann, dass sie unter Wettbewerbsbedingungen beim Subunternehmen wirtschaftlich günstig beschafft.

## 6. Preisprüfung (Ausübung des Preisprüfungsrecht)

- 6.1 Die interne Revision und/oder die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK (nachfolgend: Preisprüfstelle) können die Preisprüfung bei der Auftragnehmerin und/oder bei den Subunternehmern durchführen. Bei einer ausländischen Auftragnehmerin oder Subunternehmerin kann die schweizerische Preisprüfstelle die zuständige ausländische Stelle um die Durchführung der Überprüfung ersuchen, wenn ein angemessener Schutz im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts gewährleistet ist.
- 6.2 Die Preisprüfstelle vereinbart den Zeitpunkt und den Ort der Preisprüfung mit der Auftragnehmerin bzw. mit der Subunternehmerin.
- 6.3 Die Preisprüfstelle überprüft bei fehlendem Wettbewerb, ob die Auftragnehmerin Kosten, Risiken und/oder Gewinnmargen einkalkuliert, die sie bei gleichen oder ähnlichen Leistungen und Wettbewerbsbedingungen nicht realisieren könnte. Angemessene bzw. branchenübliche Gewinne sind anzuerkennen. Die Preisprüfstelle orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:
- Die Kosten werden aus Menge und Wert der für die vertraglich vereinbarte Leistungserstellung verbrauchten Güter und in Anspruch genommenen Dienste ermittelt.
  - In Preisermittlungen aufgrund von Selbstkosten sind nach Art und Höhe nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erstellung der Leistungen entstehen.
- 6.4 Bei der Prüfung der einzelnen Komponenten der Preiskalkulation stehen folgende Beurteilungskriterien im Fokus:
- Nachvollziehbarkeit der Kalkulationsgrössen (Nachvollziehbarkeit).
  - Gleichbehandlung der Kunden und Aufträge betreffend Kalkulationsmodell (Meistbegünstigung).
  - Begründung der sämtlichen einkalkulierten Kalkulationskomponenten (Klarheit und Wahrheit).
  - Einhaltung des Verursacherprinzips (verursachergerechte Kostenallokation).
  - Begründung und Dokumentation der Deckungsdifferenzen.
- 6.5 Jede involvierte *Verwaltungseinheit* trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen.

---

<sup>1</sup> Weniger im Vordergrund steht hier die Wichtigkeit der Leistung des Subunternehmens für den Gesamterfolg oder die Frage nach der charakteristischen Leistung.

## 7. Vertraulichkeit

Preisprüfungen sind eine treuhänderische Tätigkeit. Die von der Auftragnehmerin erhaltenen Informationen und Dokumentation werden vertraulich behandelt. Diese Unterlagen werden durch die Preisprüfstelle sicher aufbewahrt. Die Auftraggeberin erhält nur die für eine allfällige Preisanpassung erforderlichen Informationen (vgl. Ziffer 8).

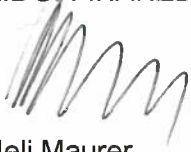
## 8. Rückforderung durch die Auftraggeberin

- 8.1 Preisprüfung ohne Preiskorrektur: Ergibt die Preisprüfung keinen Bedarf für eine Preiskorrektur, teilt die Preisprüfstelle dies der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin ohne Bekanntgabe von Kalkulationsdetails mit.
- 8.2 Preisprüfung mit Preiskorrektur: Ergibt die Preisprüfung einen tieferen als den im Vertrag vereinbarten Preis, übermittelt die Preisprüfstelle den Geschäftsleitungen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin oder der Subunternehmerin das Prüfungsergebnis und die zum Verständnis notwendigen Informationen in einem vertraulichen Dokument. Dabei werden die Resultate inkl. der notwendigen Herleitung zur Verfügung gestellt.
- 8.3 Die Auftraggeberin setzt das Ergebnis der Preisprüfung mit der Auftragnehmerin um. Die Preisreduktion wird in einem schriftlichen Nachtrag zum Vertrag festgehalten. Sie kann zum Beispiel mittels Rückzahlung, Verrechnung mit Folgerechnungen oder Erbringung von zusätzlichen Leistungen erfolgen. Die Umsetzung erfolgt auch dann mit der Auftragnehmerin, wenn die Preisprüfung bei der Subunternehmerin durchgeführt wurde. Es wird empfohlen auf den Erlass einer Verfügung zu verzichten.
- 8.4 Bringt die Auftragnehmerin oder die Subunternehmerin neue Belege zur Begründung von Kalkulationspositionen bei, sind diese von der Auftraggeberin der Preisprüfstelle unter Wahrung der Vertraulichkeit gemäss Ziffer 7 vorzulegen. Die Preisprüfstelle überprüft ihre Preisprüfung einmalig und hört dazu die Auftragnehmerin oder die Subunternehmerin an. Sie teilt das Ergebnis den Geschäftsleitungen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin mit.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie wird die Richtlinie des EFD vom 28. Dezember 2009 über die Vereinbarung des Einsichtsrechts bei Beschaffungen des Bundes aufgehoben.
- 9.2 Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Ueli Maurer

## Anhang 1: Art. 24 VöB

### Art. 24 Preisprüfung

<sup>1</sup> Bei fehlendem Wettbewerb kann die Auftraggeberin mit der Anbieterin ein Recht auf Einsicht in die Kalkulation vereinbaren, wenn der Auftragswert eine Million Franken erreicht.

<sup>2</sup> Eine Überprüfung des Preises kann durch die zuständige interne Revision oder durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bei der Anbieterin und den Subunternehmerinnen durchgeführt werden. Bei einer ausländischen Anbieterin oder ausländischen Subunternehmerinnen kann die zuständige interne Revision oder die EFK die zuständige ausländische Stelle um die Durchführung der Überprüfung ersuchen, wenn ein angemessener Schutz im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die Anbieterinnen sowie ihre Subunternehmerinnen, die wesentliche Leistungen erbringen, sind verpflichtet, dem zuständigen Prüforgang alle notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Die Grundlagen für eine Überprüfung des Preises sind insbesondere das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen der Anbieterin oder der Subunternehmerin sowie die darauf basierende Vor- oder Nachkalkulation des Vertragspreises. Die Kalkulation weist die Selbstkosten in der branchenüblichen Gliederung, die Risikozuschläge sowie den Gewinn aus.

<sup>5</sup> Ergibt die Überprüfung einen zu hohen Preis, so verfügt die Auftraggeberin die Rückerstattung der Differenz oder eine Preisreduktion für die Zukunft, sofern der Vertrag keine anderslautende Regelung enthält. Als Folge der Überprüfung ist eine Erhöhung des Preises ausgeschlossen.

## Anhang 2: Mustertexte zur Vereinbarung des Preisprüfungsrechts

### Formulierung für Erstauftrag und allfällige Folgeaufträge (jeweils mit festem Preis)<sup>2</sup>

#### 1. Gegenstand und Umfang des Preisprüfungsrechts

##### 1.1 Erstauftrag

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der zuständigen internen Revision und/oder der Eidgenössische Finanzkontrolle (nachfolgend: Preisprüfstelle) auf deren Verlangen Einsicht in die Vorkalkulation der Preise (inklusive allfälliger Preisanpassungs-/Preisgleitformeln) gemäss diesem Vertrag zu gewähren und ihr alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

##### 1.2 Allfällige Folgeaufträge

Zur Beurteilung der Preise bei allfälligen Folgeaufträgen gewährt die Auftragnehmerin der Preisprüfstelle auf deren Verlangen Einblick in die Vorkalkulation der Preise dieser Folgeaufträge und stellt ihr alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung. Dazu sind die Ergebnisse aus der Nachkalkulation der vorangegangenen Beschaffung heranzuziehen. Aufgrund dieser Überprüfung der Nachkalkulation werden die Preise der vorangegangenen Beschaffung nicht geändert.

##### 1.3 Kalkulation

Die Grundlagen für eine allfällige Preisprüfung sind das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen der Auftragnehmerin oder des Subunternehmens sowie die darauf basierende Vor- und/oder Nachkalkulation des Vertragspreises. Die Kalkulation weist die Selbstkosten in der branchenüblichen oder in der Kostenrechnung fachlich gängigen Gliederung, Risikozuschläge sowie den Gewinn aus.

##### 1.4 Preisanpassungs-/Preisgleitformel

Die allfällige im Vertrag definierte Preisanpassungs-/Preisgleitformel ist Gegenstand der Preisprüfung.

#### 2. Aufbewahrung von Kalkulationsgrundlagen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Kalkulationen und dazugehörige Unterlagen mindestens während der Dauer des Vertragsverhältnisses und bis zu einem Jahr nach Beendigung desselben aufzubewahren.

#### 3. Durchführung der Preisprüfung

Die Preisprüfstelle führt die Preisprüfung durch. Bei einer ausländischen Auftragnehmerin oder Subunternehmerin kann die schweizerische Preisprüfstelle die zuständige ausländische Stelle um die Durchführung der Überprüfung ersuchen, wenn ein angemessener Schutz im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts gewährleistet ist.

Die Preisprüfstelle vereinbart den Zeitpunkt und den Ort der Preisprüfung mit der Auftragnehmerin bzw. mit der Subunternehmerin.

Die Preisprüfstelle ist berechtigt zu überprüfen, ob die Auftragnehmerin bei fehlendem Wettbewerb Kosten, Risiken und/oder Gewinnmargen einkalkuliert hat, die sie bei gleichen oder ähnlichen Leistungen und unter Wettbewerbsbedingungen nicht realisieren könnte. Ein angemessener bzw. branchenüblicher Gewinn bleibt gewährleistet.

Die Preisprüfstelle teilt das Ergebnis der Preisprüfung und die zum Verständnis notwendigen Informationen der Geschäftsleitung der Auftraggeberin in einem vertraulichen Dokument mit.

Preisprüfungen, Informationen und Unterlagen unterliegen einer treuhänderischen Vertraulichkeit.

---

<sup>2</sup> Für Folgeaufträge und allfällige weitere Aufträge (mit festem Preis) sowie für Verträge mit Gewinn- und/oder Verlustregelung oder nach Ergebnis (ohne festen Preis) bestehen Textbausteine, die anstelle der nachstehenden Ziff. 1 verwendet werden können.



#### **4. Preiskorrektur als Folge der Preisprüfung**

Ergibt die Überprüfung des vorkalkulierten Preises einen tieferen als den im Vertrag aufgeführten Preis, so passen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin mit Nachtrag zum vorliegenden Vertrag den Preis entsprechend an. Eine Erhöhung des Preises ist ausgeschlossen.

#### **5. Verträge mit Subunternehmen mit wesentlichem Leistungsanteil**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, in ihren Verträgen mit ihren Subunternehmen gleichlautende Preisprüfungsrechte zugunsten der zuständigen internen Revision und der Eidgenössische Finanzkontrolle (nachfolgend: Preisprüfstelle) zu überbinden, sofern das Subunternehmen einen wesentlichen Anteil der gesamten Leistung erbringt. Als wesentlich gilt in der Regel ein Anteil am Beschaffungsvolumen ab einer Million Franken exklusive MWST. Von dieser Verpflichtung ist die Auftragnehmerin befreit, wenn sie nachweisen kann, dass sie unter Wettbewerbsbedingungen beim Subunternehmen wirtschaftlich günstig beschafft.

Führt eine Preisprüfung bei einem Subunternehmen zu einer Preissenkung, so wird die Auftragnehmerin diese Preissenkung inklusive ihrer eigenen Zuschläge an die Auftraggeberin weitergeben, ungeachtet ihrer Kosten- bzw. Gewinnsituation. Diese Preiskorrektur wird gemäss Ziffer 4 vorstehend zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin umgesetzt.

#### **Textbaustein anstelle von Ziff. 1 bei einem Folgeauftrag und allfälligen weiteren Aufträgen (mit festem Preis)**

##### **1. Gegenstand und Umfang des Preisprüfungsrechts bei einem Folgeauftrag**

Zur Beurteilung der Preise dieses Vertrages und allfälliger Folgeaufträge verpflichtet sich die Auftragnehmerin, der zuständigen internen Revision und der Eidgenössische Finanzkontrolle (nachfolgend: Preisprüfstelle) auf deren Verlangen Einblick in die Vorkalkulation der Preise (inklusive allfälliger Preisanpassungs-/Preisgleitformeln) gemäss diesem Vertrag und allfälliger Folgeaufträge zu gewähren und ihr alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dazu sind die Ergebnisse aus der Nachkalkulation der vorangegangenen Beschaffung heranzuziehen. Aufgrund der Überprüfung der Nachkalkulation werden die Preise der vorangegangenen Beschaffung nicht geändert.

Die Grundlagen für eine allfällige Preisprüfung sind das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen der Auftragnehmerin sowie die darauf basierende Vor- und/oder Nachkalkulation des Vertragspreises. Die Kalkulation weist die Selbstkosten in der branchenüblichen oder in der Kostenrechnung fachlich gängigen Gliederung, Risikozuschläge sowie den Gewinn aus.

#### **Textbaustein anstelle von Ziff. 1 bei Verträgen mit Gewinn- und/oder Verlustregelung oder nach Ergebnis (ohne festen Preis)**

##### **1. Gegenstand und Umfang des Preisprüfungsrechts bei Erstauftrag und allfälligen Folgeaufträgen**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der zuständigen internen Revision und der Eidgenössische Finanzkontrolle (nachfolgend: Preisprüfstelle) auf deren Verlangen Einblick zu gewähren in die

- Nachkalkulation der Preise des Erstauftrags (inklusive allfälliger Teuerungsabrechnung);
- Vor- und Nachkalkulation des Erstauftrags, wenn der Vertrag definierte Stunden- oder Tagesansätze o.ä. und/oder eine Gewinn- und/oder Verlustregelung enthält;
- Nachkalkulation (und gegebenenfalls bei definierten Ansätzen und/oder Gewinn-/Verlustregelung in die Vorkalkulation) allfälliger Folgeaufträge, wobei die Ergebnisse der Nachkalkulation der vorangegangenen Beschaffung beigezogen werden. →

Die Auftragnehmerin stellt der zuständigen internen Revision und der Eidgenössische Finanzkontrolle (nachfolgend: Preisprüfstelle) alle dazu notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich zur Verfügung. Aufgrund der Überprüfung der Nachkalkulation werden die Preise der vorangegangenen Beschaffung nicht geändert.

Die Grundlagen für eine allfällige Preisprüfung sind das finanzielle und betriebliche Rechnungswesen der Auftragnehmerin sowie die darauf basierende Vor- und/oder Nachkalkulation des Vertragspreises. Die Kalkulation weist die Selbstkosten in der branchenüblichen oder in der Kostenrechnung fachlich gängigen Gliederung, Risikozuschläge sowie den Gewinn aus.